

Kundmachung

Allgemeine Wiege- und Lieferbedingungen

Geschätzte Geschäftspartner:innen!

1. Sicherheitsanweisung für betriebsfremde Fahrzeuge und Personen

Für das Befahren der Arbeitsstätte mit allen Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der StVO, soweit nichts anders vorgeschrieben. Da das gesamte Betriebsgelände einer Straße ohne öffentlichen Verkehr zugeordnet ist, ist ein Befahren ausschließlich nach erfolgter Anmeldung bei der Disposition gestattet.

Baumaschinen haben am Betriebsgelände immer Vorrang. Im Falle einer Begegnung muss das betriebsfremde Fahrzeug stehen bleiben.

Die höchst zulässige Geschwindigkeit innerhalb des Betriebsbereiches ist jeweils an den Einfahrten ausgeschildert. Zudem sind die Geschwindigkeit und Ausrüstung (Schneeketten) den örtlichen und witterungsbedingten Verhältnissen anzupassen. Bei Fahren in gleicher Richtung muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Rückwärtsfahren ist weitestgehend zu vermeiden und nur bei absolut freier Sicht und ausnahmslos im Schrittempo zulässig.

Grundsätzlich hat sich der/die Fahrer:in immer in seinem/ihren LKW aufzuhalten. Sollte aus einem schwerwiegenden Grund ein Verlassen des LKWs notwendig sein, ist die persönliche Schutzausrüstung (Warnweste, Sicherheitsschuhe und Sicherheitshelm) zu tragen. Sicherheitskennzeichnungen, Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweistafeln sind in jedem Fall zu beachten. Mit Absperrketten, Tafeln und/oder Wällen gesperrte Bereiche dürfen nur im Beisein von Befugten betreten werden.

Beim Aufenthalt im freiem Werksgelände muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu selbstfahrenden Arbeitsmitteln eingehalten werden. Das Betreten und Befahren des Rangierbereichs von Fahrzeugen, der kompletten Produktionsanlage und sonstigen Bereichen der besonderen Gefährdung ist verboten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

2. Allgemein

Die Ankunftszeiten (erste Beladung) müssen strikt eingehalten werden, um die Wartezeit so gering als möglich zu halten. Bei nicht exakter Ankunftszeit werden eventuelle Stehzeiten nicht akzeptiert bzw. daraus resultierende Stehzeiten von anderen Frächter:innen werden in Rechnung gestellt.

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten sind am Aus- und Einfahrtsterminal veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass Bestellungen für den jeweiligen Folgetag nur bis 15:00 Uhr des Vortages angenommen werden können.

Frächter:innen sind zur Einhaltung des AuslBG verpflichtet. Zum Einsatz dürfen nur vollversicherte, angemeldete Arbeitskräfte kommen. Teilzeitkräfte dürfen nicht über das Teilzeitausmaß eingesetzt werden. Der/Die Auftragnehmer:in haftet vollumfänglich und zu ungeteilter Hand für seine/ihre abgabenrechtlichen Verpflichtungen.

Der/Die Auftragnehmer:in bestätigt, dass in der Vergangenheit keine Verstöße gegen das Ausländer-Beschäftigungsgesetz in der geltenden Fassung begangen wurde und auch in der Zukunft betreffend illegaler Beschäftigung gegenüber gesetzeskonform verhalten wird. Bei Zuwiderhandeln haltet sich der/die Auftraggeber:in in jedem Fall schad- und klaglos.

3. Verladung

Der/Die Auftraggeber:in weist darauf hin, dass während dem gesamten Beladevorgang das Vor- und/oder Zurückfahren ausnahmslos verboten ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass der Frachtpreis für die darauffolgende Lieferung einbehalten und der/die Auftragnehmer:in für jegliche Schäden am Verladesystem herangezogen wird.

4. Überladungen

Der/Die Auftraggeber:in weist ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Auftragnehmer:in für die Einhaltung des gesetzlich erlaubten höchst zulässigen Gesamtgewichtes in vollem Umfang verantwortlich sind. Dies bedeutet, dass sämtliche dadurch anfallende Strafzahlungen von Ihnen übernommen werden.

Sollte das gesetzlich erlaubte höchst zulässige Gesamtgewicht bei der Beladung aus irgendwelchen Gründen überschritten werden, hat der/die LKW-Fahrer:in die Verpflichtung das Material, nach Absprache mit dem Wiegepersonal, auf dem ihm zugewiesenen Platz im Betriebsgelände zu entladen.

5. Stehzeiten Beladung

Sollte es bei der Beladung zu längeren Stehzeiten kommen, werden diese in Form vom Regiestunden Stehzeitsatz abgegolten. Um die Stehzeiten überprüfen zu können, wird die Tachoscheibe bzw. ein Auszug aus dem digitalen Tachographen benötigt, welche/r kennzeichnet wann bzw. wie lange die Wartezeit war. Eine Unterzeichnung erfolgt durch die Disposition.

6. Bedüsung und Reifenwaschanlage

Da es bei trockenem Wetter vermehrt zu hohen Staubentwicklungen durch den Fahrtwind kommt, wird jeder beladene LKW aufgefordert, **wenn am Standort vorhanden**, unter der dafür vorgesehenen Waschstraße/Bedüsungsanlage das beladene Material zu befeuchten bzw. die Reifenwaschanlage zu benützen, um Verschmutzungen der Ausfahrtsstraßen zu vermeiden.

7. Stehzeiten Baustelle/Mischanlage

Sollte es bei der **Entladung** auf der Baustelle zu längeren Stehzeiten kommen, werden diese in Form vom **Regiestunden Stehzeitsatz** abgegolten. Um die Stehzeiten überprüfen zu können, wird die Tachoscheibe bzw. ein Auszug aus dem digitalen Tachographen benötigt, welche/r kennzeichnet wann bzw. wie lange die Wartezeit war. Eine Unterzeichnung erfolgt durch die Disposition. Voraussetzung für die Abgeltung der Stehzeit ist ein Vermerk am Lieferschein und die Gegenzeichnung durch den/die Kund:in. Sollte der/die Kund:in die Unterschrift verweigern, ist dies ebenso am Lieferschein zu vermerken. Lenkpausen, Lenkzeitunterbrechungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden nicht gesondert vergütet.

8. Lieferscheine

Lieferscheine müssen folgende Angaben beinhalten: Datum, Kennzeichen, LKW-Typ, Bau- und Kostenstelle, Lade- und Entladestelle, Leistungsbeschreibung jeweils je Beförderungsleistung sowie die Unterschrift einer dafür berechtigten Person.

Sammellieferscheine werden nicht akzeptiert.

Sämtliche am Lieferschein angedruckten Informationen sind eigenständig von dem/der LKW-Fahrer:in zu überprüfen, um mögliche Falschangaben vorab zu vermeiden.

Da es aufgrund nicht unterzeichneter Lieferscheine seitens des/der Kund:in in der Vergangenheit vermehrt zu Rechnungsabstrichen gekommen ist, ersuchen wir um Verständnis, dass der Frachtpreis inkl. Materiallistenpreis bei nicht unterzeichneten Lieferscheinen im Anlassfall einbehalten werden kann.

Unterzeichnete Lieferscheine sind unverzüglich, das heißt am laufenden, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, bei der Disposition abzugeben. Sollte der/die LKW-Fahrer:in am nächsten Arbeitstag nicht bei uns tätig sein, sind die Lieferscheine am selben Tag innerhalb der Waagen-Öffnungszeiten abzugeben bzw. per Post oder E-Mail ehest möglich zu übermitteln.

9. Frachtfuhrliste bzw. -abrechnung

Die Frachtfuhrlisten werden laufend versendet. Nach Erhalt der Frachtfuhrliste wird ersucht, diese **innen 5 Werktagen** zu überprüfen und nach Überprüfung und Freigabe um sofortige Verrechnung. Nach Ablauf der 5-tägigen Frist können keine Änderungen bzw. Beanstandungen mehr akzeptiert werden. Bei Unstimmigkeiten wird um schriftliche Bekanntgabe per Mail ersucht. Bitte beachten Sie, dass der Leistungszeitraum einer Eingangsrechnung **nicht monatsüberschreitend** sein darf.

10. Verrechnung

Um die Rechnungsbearbeitung effizient abwickeln zu können, bevorzugen wir die Eingangsrechnungsverarbeitung anhand unseres elektronischen Prozesses. Daher bitten wir um elektronische Rechnungsübermittlung an:

invoice.strabag@einvoiceing.comarch.com

Damit eine eindeutige Zurechnung gewährleistet werden kann, ist es dringlich erforderlich, dass auf der Rechnung ein Referenzcode angedruckt ist. Diesen Referenzcode erhalten Sie von unserem Waagen-Personal.

Bitte achten Sie bei der Rechnungslegung darauf, dass der Referenzcode genau in der definierten Schreibweise maschinell angedruckt wird.

Bitte beachten Sie ferner, dass bei einem **fehlenden Referenzcode** die Rechnung vom System **nicht akzeptiert** werden kann und die Zahlungsfrist

erst mit Einlangen einer korrekt ausgestellten Rechnung zu laufen beginnt.

Erfolgt der Versand der Rechnung in Papierform, ist diese an folgende zentrale Adresse zu senden:

STRABAG AG
Donau-City-Straße 9, 1220 Wien
Business Center 931
1000 Wien

11. Material Annahme

Bitte beachten Sie, dass wir nur zur Übernahme jener Abfälle berechtigt sind, hinsichtlich welcher wir zum jeweiligen Anlieferungszeitpunkt auch zur Verwertung bzw. Entsorgung befähigt sind. Vor der ersten Anlieferung der Abfälle sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere die erforderlichen Begleitscheine und Materialanalysen (Gutachten, Abfallinformationen) vorzulegen, da die Einfuhr sonst verweigert wird!

Der/Die Vertragspartner:in haftet uns gegenüber für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die aus einer mangelhaften Qualifikation und Deklaration des übernommenen Materials entstehen.

Erst und ausschließlich nach positiv abgeschlossener Eingangskontrolle dürfen die angelieferten Abfälle übernommen werden.

Für die Sicherheit bei der Anlieferung und beim Abkippen des angelieferten Materials ist der Frachtführer verantwortlich.

Wir behalten uns vor, bei schlechten Fahr- und Wetterverhältnissen die Anlieferung jederzeit zu untersagen.

Im Falle, dass das Material auf der dafür nicht vorgesehenen Entladestelle abgekippt wurde, ersuchen wir um Verständnis, dass in diesem Fall die dadurch entstandenen Unkosten von Ihnen übernommen werden müssen.

Den Anordnungen des Deponiepersonales ist, speziell den Ort des Abkippens betreffend, unbedingt Folge zu leisten.

Kundmachung

Betriebsspezifische Wiege- und Lieferbedingungen

Kiesgrube Kleinsattel

1. Allgemein

Damit eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist, muss ein Referenzcode auf der Rechnung angedruckt werden. Dieser lautet in unserem Fall **RC-KST-AT-016-KAVK**.

Falls die am Lieferschein vermerkte Fraktion nicht auf der dafür vorgesehenen Entladestelle abgekippt wurde, werden die dadurch entstandenen Unkosten von uns in Rechnung gestellt.

Sollte das gesetzlich erlaubte höchst zulässige Gesamtgewicht bei der Beladung aus irgendwelchen Gründen überschritten werden, hat der LKW-Fahrer jederzeit die Möglichkeit das Material nach Absprache mit Herrn Wertschnig - Tel. Nr.: +43 664 548 37 82 - oder Herrn Flechl - Tel. Nr.: 43 676 713 88 71 - auf dem ihm zugewiesenen Platz im Betriebsgelände zu entladen.

2. Sicherheitsanweisung für betriebsfremde Fahrzeuge und Personen

Allgemein gilt:

- Es gilt eine Anmeldepflicht
- Das Fotografieren am Betriebsgelände ist verboten
- Das Verlassen des Fahrzeuges während des Beladevorganges ist grundsätzlich verboten. Ein Verlassen des Fahrzeuges ist nur nach Absprache mit einem(r) Mitarbeiter:in der Kiesgrube Kleinsattel erlaubt
- Auf dem Betriebsgelände gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit)
- Ein Befahren der Kiesgrube ist grundsätzlich verboten
- Es ist auf die Verkehrszeichen zu achten
- Bergbaumaschinen haben auf dem gesamten Betriebsgelände Vorrang. Im Falle einer Begegnung muss das betriebsfremde Fahrzeug stehen bleiben bzw. den Fahrweg frei machen
- Den Anweisungen der Mitarbeiter:innen der Kiesgrube Kleinsattel ist jederzeit uneingeschränkt Folge zu leisten

Mit der Übermittlung der Wiege- und Lieferbedingungen gelten diese als zur Kenntnis genommen, insofern innerhalb von zwei Wochen keine schriftliche Rückmeldung erfolgt.

Bitte teilen Sie die Wiege- und Lieferbedingungen allen Ihren Fahrern bzw. den von Ihnen beauftragten Fahrern mit.

Glück Auf!
Ihr Mineral-Team

Stand: März 2024